

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 11. Mai

1989



So sind wir nun Botschafter an Christi Statt,
denn Gott ermahnt durch uns;
so bitten wir nun an Christi Statt:
Laßt euch versöhnen mit Gott!
2. Korinther 5, 20

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

D. theol.

Ernst Wilm

Präses i. R.

Ehrenpräsident der Konferenz Europäischer Kirchen

* 27. August 1901

† 1. März 1989

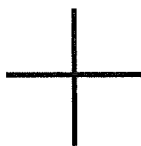
zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

Nach dem Studium der Theologie in Bethel, Tübingen, Greifswald und Halle hat Ernst Wilm sein Leben in den Dienst unserer Kirche gestellt. Als Pfarrer in Mennighüffen gehörte er zum Bruderrat der Bekennenden Kirche. Sein mutiges Wort gegen die als Euthanasie getarnten Morde an Geisteskranken durch den nationalsozialistischen Staat trug ihm die Haft im Konzentrationslager Dachau und später den Einsatz in einer „Bewährungskompanie“ ein. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wählte ihn 1948 zum Präses und damit zum Vorsitzenden der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. In seine zwanzigjährige Amtszeit fiel der innere und äußere Wiederaufbau des kirchlichen Lebens in Westfalen. Im Rat der Evangelischen Kirche der Union lag ihm die Verbindung zu den evangelischen Gemeinden in der DDR besonders am Herzen. Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gehörte er von 1957 bis 1973 an. In seinem Auftrag nahm Präses Wilm die Seelsorge für die deutschen Kriegsverurteilten im Ausland wahr. Er gehörte zu den Gründern der Konferenz Europäischer Kirchen und setzte sich für die Versöhnung mit den Menschen in den Nachbarstaaten im Westen und besonders im Osten ein. An der Gründung und dem weiteren Aufbau der Flüchtlingsstadt Espelkamp hatte er wesentlichen Anteil. Bis in seine letzten Krankheitstage förderte er die diakonische Arbeit des Ludwig-Steil-Hofes.

Wir danken Gott für den Dienst dieses treuen Hirten unserer Kirche und befehlen ihn Gottes Gnade und Barmherzigkeit

Evangelische Kirche von Westfalen

Präses D. Hans-Martin Linnemann



Christus spricht: Kommt her zu mir alle,
die ihr mühselig und beladen seid;
ich will euch erquicken.
Matthäus 11, 28

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Karl Niemann

Oberkirchenrat i. R.

* 14. Oktober 1895 † 5. April 1989

zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

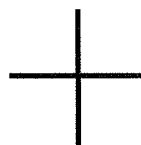
Nach dem Studium der Theologie in Göttingen, Tübingen und Münster hat Karl Niemann sein Leben in den Dienst unserer Kirche gestellt. 1924 wurde ihm die Pfarrstelle in Letmathe übertragen, in der er bis 1929 blieb. Dann folgte er einem Ruf als Pfarrer in die Altstadt-Kirchengemeinde Bielefeld. Bis 1946 wirkte er im Bereich der heutigen Johannis-Kirchengemeinde. In dieser Zeit arbeitete Karl Niemann in der Leitung des Bruderrates der Bekennenden Kirche mit und setzte sich als Gemeindepfarrer besonders für verfolgte jüdische Familien ein.

Von 1946 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1965 gehörte er als Oberkirchenrat der Kirchenleitung an und war als Personaldezernent unermüdlich Seelsorger und Berater vieler Pfarrer und Pfarrerinnen unserer Kirche. Ganz besonders lag ihm die Kindergottesdienstarbeit am Herzen, so wirkte er von 1939 bis 1970 als erster Vorsitzender des Gesamtverbandes für Kindergottesdienstarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Seine aufrechte Art, sein ausgeprägtes Pflichtbewußtsein und sein verständnisvolles Wesen waren für uns Ausdruck einer im Glauben gegründeten Persönlichkeit.

Wir danken Gott, daß er uns durch unseren Bruder reich gesegnet hat. Wir befehlen ihn Seiner Gnade und Treue.

Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung und Landeskirchenamt
Präses D. Hans-Martin Linnemann



Ist jemand in Christus,
so ist er eine neue Schöpfung;
das Alte ist vergangen,
siehe, ein Neues ist geworden.
2. Korinther 5, 17

Am 16. April 1989 verstarb nach langer Krankheit

Prof. Dr. Wilhelm Ehmann

* 5. 12. 1904 † 16. 4. 1989

Sein Leben als Musiker, Pädagoge und Musikwissenschaftler galt in umfassender Weise der musica sacra.

1948 gründete er die Westfälische Landeskirchenmusikschule und prägte über 3 Jahrzehnte das innere und äußere Erscheinungsbild dieses Institutes. Der Schulchor, eine umfassende Bläserarbeit und vor allem die Westfälische Kantorei ermöglichten eine hochqualifizierte und weitgefächerte dirigentische Tätigkeit.

Generationen von Kirchenmusikern des In- und Auslandes verdanken Wilhelm Ehmann menschliche und musikalische Richtungsweisung ihres Lebens. Forschung und Lehre fanden ihren Niederschlag in vielen Veröffentlichungen, praktischen Notenausgaben und einer großen Anzahl von Schallplatten, Rundfunkaufnahmen und Konzerten.

Die Westfälische Landeskirchenmusikschule verdankt Wilhelm Ehmann entscheidende und weiterwirkende Impulse ihrer Arbeit. In diesem Wissen sind wir Wilhelm Ehmann verbunden.

Wir danken Gott für diesen Diener der Verkündigung.

Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung und Landeskirchenamt
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Inhalt:

Seite:	Seite:		
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen	63	Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster	70
Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen	64	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden	70
Arbeitszeit der Kirchenbeamten	66	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	70
Kirchliches Arbeitsrecht	67	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen	71
Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)	67	Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Glandorf-Schwege	71
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	68		
Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	68		
Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht	69		

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1989

Wir, die Präsidentinnen und Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen, grüßen Sie im Namen Jesu Christi, und mit diesem Gruß wollen wir Ihnen die Brüder und Schwestern in Erinnerung rufen, die in den Mitgliedskirchen auf der ganzen Welt das Pfingstfest feiern und dabei das Kommen des Heiligen Geistes erwarten.

Wir schreiben Ihnen zu einer Zeit, in der wir mit großen Erwartungen die Siebte Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen vorbereiten, die im Februar 1991 in Canberra (Australien) stattfinden wird. Das Thema der Vollversammlung lautet:

KOMM, HEILIGER GEIST – ERNEUERE DIE GANZE SCHÖPFUNG

Wir sind uns bewußt, daß dieses Thema stark an die Sechste Vollversammlung von 1983 in Vancouver erinnert, wo der schöpferische Geist von Pfingsten gegenwärtig war und in der Botschaft der Vollversammlung zum Ausdruck kam, die uns dazu aufrief,

„zu wählen zwischen ‚Leben und Tod, Segen und Fluch‘,
und von neuem zu verkündigen, daß das Leben Gottes Geschenk ist“.

Das Thema der Siebten Vollversammlung ruft uns dazu auf, zu „hören, was der Geist den Gemeinden sagt“. Dieses Hören braucht Zeit und muß im Gebet und in der Meditation geschehen.

Wir sind vom Geist dazu aufgerufen, Gottes gute Schöpfung zu erhalten. Der Geist, der Spender des Lebens, ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist aufgerufen, jene zu befreien, die in Knechtschaft leben. Der Geist der Wahrheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind aufgerufen, am Versöhnungswerk des Geistes teilzunehmen, indem wir die Mauern niederreißen, welche die Menschen trennen, und uns miteinander versöhnen. Der Geist der Einheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist zu einem Werk der Heiligung und Verwandlung aufgerufen. Der Heilige Geist verwandelt und heiligt uns.

Nur wenn wir unsere Augen und Ohren, unser Herz und unser Leben, unser Fühlen und unseren Verstand dem öffnen, „was der Geist den Gemeinden sagt“, können die Kirchen in dieser Pfingstzeit und in den kommenden Jahren ein treues und ein frohes Zeugnis ablegen. Beten Sie dafür, daß der Heilige Geist komme und die ganze Schöpfung erneuere!

Die Präsidentinnen und Präsidenten des OeRK:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert) und der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 2984/89/A 12-02/1

Bielefeld, den 28. 2. 1989

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Spruchkammern I, II und III für Lehrbeanstandung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 1988 neu gewählt worden.

Die Mitglieder der Spruchkammern sind für die Dauer der Amtsperiode der 11. Landessynode gewählt worden.

4. Völker, Alexander
Superintendent
Immanuelstraße 17
4950 Minden

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender:

Dahlkötter, Christoph-Wilken
Pfarrer
Mausbachstraße 65
4400 Münster

Stellvertretender Vorsitzender:

Brinkmann, Heinz
Richter am Amtsgericht
Brückenstraße 36
4770 Soest-Hattrop

1. Theologische Mitglieder:

Dahlkötter, Christoph-Wilken
Pfarrer
Mausbachstraße 65
4400 Münster
Asselmeyer, Rudolf
Pfarrer
Buntebachstraße 43
5800 Hagen
Schumann, Johannes-Peter
Superintendent
Hindenburgstraße 12
4970 Bad Oeynhausen
Dr. Windhorst, Christof
Pfarrer
Bergkirchener Straße 80
4972 Löhne

Stellvertreter:

1. Otto, Wolfgang-Peter
Pfarrer
Stadtholzstraße 2
4900 Herford
2. Tegeler, Paul-Gerhard
Superintendent
Geistwall 32 a
4990 Lübbecke 1
3. Dr. Rahe, Hans-Wilhelm
Pfarrer
Oetinghauser Weg 4
4900 Herford

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:

(1.) Gemeindeglied:

Brinkmann, Heinz
Richter am Amtsgericht
Brückenstraße 36
4770 Soest-Hattrop

Stellvertreter:

Dr. Meinck, Gerhard
Studiendirektor
Blumenstraße 17
5800 Hagen

(2.) Gemeindeglied:

Hitzeroth, Christa
Religionslehrerin
Dresdner Straße 2
4992 Espelkamp

Stellvertreter:

Meya, Martin
Oberstudiendirektor
Mozartstraße 12
4800 Bielefeld 1

3. Professoren

Dr. Hornig, Gottfried
Professor
Auf dem Aspei 36
4630 Bochum

Stellvertreter:

Dr. Stählin, Traugott
Professor
Martiniweg 2
4800 Bielefeld 13

Besetzung der Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender:

Achenbach, Ernst
Superintendent
Radschläfe 32
5900 Siegen 1

Stellvertretender Vorsitzender:

Henrich, Gerhard
Vorsitzender Richter am Landgericht
Am Ehrenmal 4
5900 Siegen

1. Theologische Mitglieder:

Achenbach, Ernst
Superintendent
Radschläfe 32
5900 Siegen

Schiermeyer, Heinrich-Joachim
Superintendent
Bonifatiusstraße 4
5920 Bad Berleburg
Dr. Wilkens, Wilhelm
Superintendent
Kirchplatz 12
4543 Lienen

Dr. theol. Hollenstein, Helmut
Pfarrer
Hallenberger Straße 1
5920 Bad Berleburg-Wunderthausen

Stellvertreter:

1. Dr. Homburg, Klaus
Superintendent
Im Kirchspiel 4
5802 Wetter 1
2. Albrecht, Günther
Pfarrer
Westerwaldstraße 22
5909 Burbach-Niederdresselndorf
3. Weiß, Ulrich
Pfarrer
Erich-Pachnicke-Straße 14
5900 Siegen 1
4. Seidenstücker, Klaus-Heinrich
Pfarrer
Lahnstraße 69
5902 Netphen

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:**(1.) Gemeindeglied:**

Henrich, Gerhard
Vorsitzender Richter am Landgericht
Am Ehrenmal 4
5900 Siegen

Stellvertreter:

Hein, Karl Hermann
Schulamtsdirektor
Kirchweg 8
5912 Hilchenbach

(2.) Gemeindeglied:

Hilge, Fritz
Studiendirektor
Am Ostpark 2
4800 Bielefeld 1

Stellvertreter:

Dr. Scholmeyer, Fritz
Studiendirektor
Uphof 6
4530 Ibbenbüren

3. Professoren:

Dr. Neuser, Wilhelm
Professor
Lehmbrock 17
4401 Ostbevern

Stellvertreter:

Dr. Lindemann, Andreas
Professor
An der Rehwiese 38
4800 Bielefeld 13

Besetzung der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen**Vorsitzender:**

Dr. Weichenhan, Ottbrecht
Superintendent
Bömbergring 113
5860 Iserlohn

Stellvertretender Vorsitzender:

Knoblauch, Eckhard
Richter am Amtsgericht
Am Bleckmannshof 57
4630 Bochum 1

1. Theologische Mitglieder:

Deterding, Rosemarie
Pfarrerin
Perthesstraße 6
4708 Kamen
Dr. Weichenhan, Ottbrecht
Superintendent
Bömbergring 113
5860 Iserlohn
Rethemeier, Inge
Pfarrerin
Müggenbrucher Weg 27
5974 Herscheid
Schuch, Dieter
Pfarrer
In der Rohde 6
4630 Bochum 6

Stellvertreter:

1. Rüter, Martin
Pfarrer
Wehmstraße 10
4980 Bünde 1

3. Winkelmann, Wilhelm
Superintendent
Am Hunnepohl 6
4630 Bochum 6

4. Stutte, Albert
Pfarrer
Herzog-Johann-Straße 1 a
4770 Soest

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt

(1.) Gemeindeglied:

Knoblauch, Eckhard
Richter am Amtsgericht
Am Bleckmannshof 57
4630 Bochum 1

2. Ziemann, Hans-Joachim
Superintendent
Klingenderstraße 13
4790 Paderborn 1

Stellvertreter:

Dr. Gronwald, Günther
Stadtdirektor
von-Siemens-Straße 1
4700 Hamm 1

(2.) Gemeindeglied:

Redenz, Heide
Jökerweg 4
4600 Dortmund 50

Stellvertreter:

Rudwaleit, Gerhard
Vorsitzender Richter am Landgericht
Lenbachstraße 25
4800 Bielefeld 1

3. Professoren:

Dr. Merkel, Friedemann
Professor
Potstiege 58
4400 Münster

Stellvertreter:

Dr. Gräßer, Erich
Professor
Akazienstraße 25
5810 Witten-Bommern

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 13386/89/A 7-01

Bielefeld, den 31. 3. 1989

Durch die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verordnung sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen geändert worden. Diese Änderungen sind, soweit sie für den kirchlichen Bereich zutreffend sind, aufgrund von § 3 Abs. 1 AGKBG auch auf die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden.

Die Aufteilung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten auf die einzelnen Arbeitstage ist weiterhin örtlich nach den vorliegenden Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu regeln.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Januar 1989
(GV. NW. 1989 S. 69)

– Auszug –

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 15) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ und ab 1. April 1990 durch die Zahl „38½“ ersetzt.
- § 2 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag – sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht – vom Dienst freigestellt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens 8 Stunden oder bei Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.“
- In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ und ab 1. April 1990 durch die Zahl „38½“ ersetzt.
- 4.–6. . . .

Artikel II

Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Artikel I Nrn. 1, 3 . . . etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1989 in Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 15941/89/A 7-02

Bielefeld, den 13. 4. 1989

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Vom 23. Februar 1989

§ 1

Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber vereinbart werden, daß die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters zum Zwecke des gleitenden Übergangs in den Ruhestand verkürzt wird.

(2) Antragsberechtigt sind Mitarbeiter, die

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 AFG stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Mitarbeiter nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(3) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber bedarf der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 58. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 2

Verminderte Arbeitszeit

Die in der Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber für die Altersteilzeitarbeit zu

bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens jedoch auf 18 Stunden wöchentlich festzulegen.

§ 3

Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für sein Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zustehende Arbeitsentgelt und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Mitarbeiter Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitersentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitersentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

§ 4

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Mitarbeiter Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter neben seiner Altersteilzeitbeschäftigung oder selbständige Tätigkeit

ten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches überschreiten, oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhezeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

§ 5

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht des Mitarbeiters

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie seinen Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Arbeitgeber unmittelbar mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn er diese Zahlungen dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Leistungen.

§ 6

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzungen des § 1 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 23. Februar 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Baltes

II.

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 23. Februar 1989

§ 1

Sechste Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 8. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988“ durch die Worte „61. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1988“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 30 Buchst. a werden die Worte „und die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4 bis 7“ ersetzt.“ angefügt.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in § 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

1. In Unterabsatz 2 der Protokollnotiz zu § 3 Buchstabe q werden die Worte „,wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist“ gestrichen.
2. In § 63 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4 bis 7“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 am 1. Januar 1989,
- b) § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 am 1. April 1989.

Iserlohn, den 23. Februar 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Baltes

III.

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Vom 23. Februar 1989

§ 1

Änderung der Ordnungen für nebenberufliche Mitarbeiter

Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vierzig“ ersetzt
 - für die Zeit ab 1. April 1989 durch die Zahl „39“,
 - für die Zeit ab 1. April 1990 durch die Zahl „38,5“.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Diese Ordnung gilt ferner für Mitarbeiter im Sinne von Satz 1, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben.“
2. In § 8 Abs. 1 werden nach den Worten „Die Kündigungsfrist beträgt“ die Worte „in der Probezeit und für Mitarbeiter unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 8. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Diese Ordnung gilt ferner für Küster, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben.“
2. In § 11 Abs. 1 werden nach den Worten „Die Kündigungsfrist beträgt“ die Worte „in der Probezeit zwei Wochen zum Monatschluß“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Ordnung für nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Diese Ordnung gilt ferner für Kirchenmusiker, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben.“

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. §§ 1 und 2 am 1. Januar 1989,
2. § 3 am 1. April 1989.

Iserlohn, den 23. Februar 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Baltes

Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht

Landeskirchenamt
Az.: 55270/C 19-38

Bielefeld, den 10. 2. 1989

Bei Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Geräte in Einrichtungen kirchlicher Träger kommt es gelegentlich zu Unsicherheiten. Festgestellt werden kann, daß Rundfunkempfang grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Die Gebührenpflicht wird durch das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten zum Empfang von Rundfunksendungen begründet. Rundfunkempfangsgeräte sind Radio, Fernsehgeräte, Videorecorder, Lautsprecher und Aufzeichnungsgeräte.

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in der „Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. Januar 1980“ festgelegt sind, ist eine Gebührenbefreiung möglich.

Nach Gesprächen mit dem Westdeutschen Rundfunk werden in Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland nachstehende Hinweise erarbeitet, die wir hiermit bekanntgeben.

Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht

Grundsätzlich ist jedes in Einrichtungen kirchlicher Träger bereitgehaltene Hörfunk-, Fernseh- und Aufzeichnungsgerät (z. B. Videorecorder, Radiorecorder), das ein eigenes Empfangsteil besitzt, gebührenpflichtig. Das gilt auch für Lautsprecher, Fernsehgeräte oder Monitore, die als gesonderte Hörstelle bzw. Sehstelle betrieben werden (z. B. bei zentralen Übertragungsanlagen).

Allerdings ist in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. Januar 1980 in § 3 vorgesehen, daß Rundfunkempfangsgeräte in Betrieben oder Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Münster zur Frage der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Einrichtungen der Jugendhilfe ausgeführt:

„Vielmehr ist auf den § 78 Abs. 1 JWG abzustellen, er beschränkt sich auf Heime und heimähnliche Institutionen und erfaßt zugleich die in § 3 Satz 1 Nr. 3 Befreiungsverordnung genannten Gruppen von Einrichtungen.“

„Danch kann nur solchen Jugendhilfeeinrichtungen Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gewährt werden, die

- Jugendliche im Sinne der Jugendhilfe, also Minderjährige und junge Menschen über 18 Jahren im Umfang des § 5 Abs. 1 Satz 2 JWG, im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 JWG betreuen oder ihnen Unterkunft gewähren oder
- Jugendbildungs- oder Jugendfreizeitstätten sind.

Daraus folgt weiterhin, daß es sich um Einrichtungen handeln muß, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar Jugendlichen zur Verfügung stehen.“

Weiterhin führt das Gericht aus: „§ 3 Satz 1 Befreiungsverordnung setzt für alle Befreiungstat-

bestände voraus, daß die Rundfunkempfangsgeräte für den begünstigten („betreuten“) Personenkreis bereitgehalten werden. Für den Tatbestand des § 3 Satz 1 Nr. 3 Befreiungsverordnung darf die Gebührenbefreiung nur Jugendlichen zugute kommen. Schon die Möglichkeit einer auch nur geringfügigen Nutzung der Geräte durch nichtbegünstigte Personen ist mit dem Befreiungszweck unvereinbar und schließt eine Gebührenbefreiung aus.“

„Dieser Grundsatz muß um so mehr gelten, wenn eine Nutzung durch Dritte nicht nur auf Grund tatsächlicher Umstände möglich, sondern zudem von der Zweckbestimmung der Einrichtung zugelassen ist.“

Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß alle Rundfunkempfangsgeräte, die von der Kirchengemeinde zum Empfang bereitgehalten werden, zu melden sind. Rundfunkempfangsgeräte, die ausschließlich in Jugendheimen nur für Jugendliche bereitgehalten werden, können ggf. auf Antrag vom Westdeutschen Rundfunk Köln von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Bis zum Zeitpunkt der Befreiung sind die Rundfunkgebühren zu entrichten.

Unter Jugendeinrichtungen sind nur solche Einrichtungen zu verstehen, die entweder ein separates Jugendheim haben oder eine separate Jugendetage, deren Charakter eindeutig ausweist, daß die Geräte nur von Jugendlichen genutzt werden.

Sollten in Räumen auch andere Veranstaltungen stattfinden, z. B. von Frauengruppen, Werkkurse usw., schließt dies eine Befreiung aus. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Prüfung der Angaben durch uns bzw. den Westdeutschen Rundfunk Köln ggf. erfolgt.

Unabhängig von den Geräten der Kirchengemeinden sind die privat zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte gebührenpflichtig anzumelden.

Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 2. 1989
Az.: 3301/Münster-Ges. Verb.1

Der mit Auflösung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster zum 1. Januar 1971 durch Urkunde vom 26. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 75) gegründete Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster führt nunmehr folgendes Siegel:



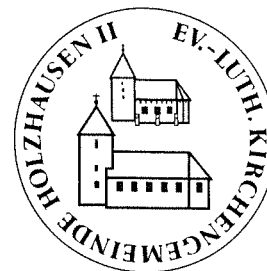
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1989
Az.: 3891/Holzhausen 9 II

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster und der Königlichen Regierung in Minden vom 12./16. Dezember 1903 (KABl. 1903 S. 73) mit Wirkung vom 1. Januar 1904 aus Teilen der Kirchengemeinde Hartum errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen II führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1989
Az.: 8662/Nordwalde-Altenberge 9

Die durch Ausgliederung der bisher zur Ev. Kirchengemeinde Emsdetten gehörenden Gebiete der politischen Gemeinden Nordwalde und Altenberge am 1. Juli 1987 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge (Kirchliches Amtsblatt 1987 S. 163) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1989
Az.: 11458/II/Schalke 9

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums und der Königlichen Regierung vom 19./25. Juni 1879 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke (KABl. 1879 S. 54) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Vertrag zwischen der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hanno- vers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufestset- zung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Glandorf-Schwege

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

– vertreten durch das Landeskirchenamt –
und

die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –
schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich des

Ortsteils Glandorf-Schwege auf den Verlauf der Grenze der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Stand: 1. Januar 1988) festgesetzt.

Artikel 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kattenvenne (Kirchenkreis Tecklenburg, Evangelische Kirche von Westfalen), die ihren Wohnsitz im Ortsteil Glandorf-Schwege haben, werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Laer, Kirchenkreis Georgsmarienhütte).

Artikel 3

Mit der Neuregelung treten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet die Kirchenverfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 1988

**Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
– Das Landeskirchenamt –**

(L.S.) Dr. v. Vietinghoff

Bielefeld, den 24. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
– Die Kirchenleitung –**

(L.S.) Demmer Dringenberg

Az.: 43853/A 5-05 Kattenvenne

Die durch Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November / 22. Dezember 1988 erfolgte Umpfarung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kattenvenne, die ihren Wohnsitz im Ortsteil Glandorf-Schwege haben, Evangelische Kirche von Westfalen, in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Laer, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 2. März 1989

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L.S.) Dr. Albrecht

III B 2.22–25 Nr. 279/89

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2